

Wichtige Informationen für Versicherte, die Ihren Anspruch auf Arbeitslosenhilfe verlieren (Aussteuerung)

1. Versicherungsschutz nach der Aussteuerung
2. Erneuter Anspruch auf Taggelder während einer laufenden Rahmenfrist
3. Anspruchsvoraussetzungen nach Ablauf der Rahmenfrist

1. Versicherungsschutz nach der Aussteuerung

Krankenversicherung

Grundsätzlich muss jede Person in der Schweiz sich bei einer Krankenkasse gegen Krankheit versichern. Die Krankentaggeld-Versicherung (finanzieller Ausgleich bei Arbeitsunfähigkeit) hingegen ist freiwillig. Es liegt in Ihrem persönlichen Ermessen, einen solchen Versicherungsschutz mit Prämien abzuschliessen. Die Kosten sind relativ hoch. Informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Krankenversicherung.

Unfallversicherung

Während dem Bezug der Arbeitslosenentschädigung sind alle Versicherten gegen Unfall bei der SUVA versichert. **Achtung:** Dieser Versicherungsschutz endet jedoch mit dem 30. Tag nach Erlöschen Ihres Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung. Dies gilt auch im Falle einer vorübergehenden Aussteuerung. **Prüfen Sie daher Ihren Versicherungsschutz rechtzeitig bei Ihrer Krankenversicherung.** Sie haben auch die Möglichkeit, bei der SUVA eine Abredeversicherung für maximal 180 Tage abzuschliessen. Die Anmeldung bei der SUVA muss spätestens innert 30 Tagen nach dem letzten Taggeld der Arbeitslosenversicherung erfolgen.

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Während dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung sind Versicherte, deren Taggeld den Betrag von CHF 80.20 übersteigt, obligatorisch dem BVG unterstellt. Versichert sind die beiden Risiken Tod und Invalidität. Dieser Versicherungsschutz endet mit dem Wegfall des Taggeldanspruchs (Arbeitslosenentschädigung). Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich im Anschluss an die obligatorische Versicherung freiwillig im bisherigen Umfang für die Risiken Tod und Invalidität bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu versichern. Sollten Sie an diesem Versicherungsschutz interessiert sein, wenden Sie sich bitte direkt an die **Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich** (www.chaeis.net).

AHV Leistungen

Sollten Sie weiterhin erwerbslos bleiben, ist es wichtig, bei der AHV die jährlichen **Mindestbeiträge einzubezahlen**. Damit lassen sich Kürzungen bei der Altersrente vermeiden. Erkundigen Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Ausgleichskasse (www.ausgleichskasse.ch).

Sozialhilfe und Kontaktstelle

Sollten Sie weiterhin erwerbslos sein und über ein Vermögen, kleiner als 4 000 Franken (für Alleinstehende) verfügen, sind Sie zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt. Das Sozialamt Ihrer Gemeinde bietet Ihnen jederzeit Beratung und Unterstützung. Für weitere Kontaktstellen fragen Sie Ihre Berater/innen.

2. Anspruchsvoraussetzungen nach Ablauf der Rahmenfrist Leistungsbezug

Nach Ablauf der zweijährigen Rahmenfrist Leistungsbezug** erlischt der Anspruch auf Taggeldzahlungen der Arbeitslosenversicherung, es sei denn, Sie können innerhalb der Rahmenfrist Beitragszeit* 12 Beitragsmonate (Zwischenverdienst) ausweisen oder aber Sie sind von der Beitragszeit befreit (z.B. mehr als 12 Monate in Ausbildung, Tod oder Scheidung eines Ehepartners, Wegfall einer IV-Rente) und erfüllen gleichzeitig folgende Anspruchsvoraussetzungen:

- ganz oder teilweise arbeitslos
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall vorzuweisen
- wohnhaft in der Schweiz
- das AHV-Alter noch nicht erreicht, kein Bezug einer Altersrente
- vermittlungsfähig
- Kontrollvorschriften erfüllen

3. Erneuter Anspruch auf Taggeldleistungen während laufender Rahmenfrist

Während einer laufenden Rahmenfrist kann der Anspruch auf Taggeldleistungen unter den folgenden Voraussetzungen erneut gegeben sein:

3.1 Erreichen Sie während der gültigen Rahmenfrist **das **25. Altersjahr** und können innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn Ihrer Rahmenfrist maximal 17.99 Beitragsmonate nachweisen, so haben Sie ab dem vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf 260 Tage. Können Sie mindestens 18 Beitragsmonate nachweisen, so ist ein Anspruch auf 400 Taggelder gegeben. Die bereits bezogenen Taggelder werden vom neuen Höchstanspruch in Abzug gebracht.

3.2 Erreichen Sie während der gültigen Rahmenfrist** von zwei Jahren das **55. Altersjahr**, erhöht sich Ihr Anspruch auf 520 Taggelder unter der Voraussetzung, dass Sie in den zwei Jahren vor Beginn der Rahmenfrist 22 Beitragsmonate aufweisen.

3.3 Sind Sie **jünger als 25 Jahre** und werden innerhalb der Rahmenfrist** gegenüber einem Kind **unterhaltspflichtig**, erhöht sich der Taggeldanspruch von 200 auf 260 bzw. 400 Taggelder. Der Umfang der Erhöhung (260 bzw. 400 Taggelder) ist abhängig von der nachgewiesenen Beitragszeit innerhalb der Rahmenfrist Beitragszeit*.

Allgemein: Damit Sie mit erreichtem 25. bzw. 55. Altersjahr weiterhin Taggeldleistungen beziehen können, empfehlen wir Ihnen, über die vorübergehende «Aussteuerung» hinaus, zur Arbeitsvermittlung angemeldet zu bleiben sowie die Kontrollvorschriften zu erfüllen. Damit verbunden ist die Pflicht, weiterhin Arbeit zu suchen. Dasselbe Verhalten empfehlen wir auch denjenigen, die innerhalb der Rahmenfrist unterhaltspflichtig gegenüber Kindern werden.

Erläuterung zu den Rahmenfristen

* Rahmenfrist Beitragszeit 2 Jahre	Beginn Leistungsbezug	** Rahmenfrist Leistungsbezug 2 Jahre
Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an dem die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt.		Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.